

10.09.02**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur
Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung****A. Zielsetzung**

Mit dem Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbotsverordnung vom 03. Mai 2002 (BAnz. S. 10325) als Dringlichkeitsverordnung wurden Änderungen der Kommissionsentscheidungen 2000/766/EG und 2001/9/EG durch die Entscheidung 2002/248/EG umgesetzt. Nach Artikel 2 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverordnung tritt die Verordnung mit Ablauf des 14. November 2002 außer Kraft. Da die in der Verordnung getroffenen Regelungen hinsichtlich des Verfütterungsverbots dem EG-Recht entsprechend über den 14. November 2002 hinaus gelten sollen, ist eine Verlängerung der Geltung der Verordnung über dieses Datum hinaus erforderlich. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

...

2. Vollzugsaufwand:

Die Verordnung dürfte in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität der Überwachungstätigkeit abhängig ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht, da die nach der Verfütterungsverbots-Verordnung derzeit geltende Rechtslage unverändert beibehalten werden soll. Zusätzliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

10.09.02

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 9. September 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

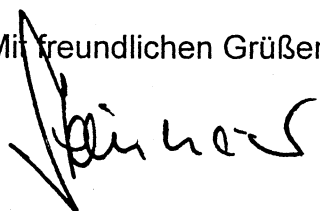
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der
Verfütterungsverbots-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung
der Verfütterungsverbots-Verordnung**

Vom 2002

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 und Abs. 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 3. Mai 2002 (BAnz. S. 10325) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Diese Verordnung dient der Entfristung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 03. Mai 2002 (BAnz. S. 10325), die im Wege einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde. Die Geltung der Vierten Verordnung endet mit Ablauf des 14. November 2002, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Das der Regelung zu Grunde liegende EG-Recht gilt unverändert fort.

Die Entfristung der Vierten Verordnung muss deshalb so rechtzeitig erfolgen, dass eine lückenlose Weitergeltung im Hinblick auf den Fortbestand der Regelungen über den 14. November 2002 hinaus gewährleistet ist.

Durch die am 01.04.2002 in Kraft getretene Entscheidung 2002/248/EG der EU-Kommission vom 27.03.2002 (ABl. EG Nr. L 84 S. 17) wurden die Gemeinschaftsregelungen zum Verfütterungsverbot, die sich aus den Entscheidungen 2000/766/EG und 2001/9/EG ergeben, in folgenden Punkten geändert:

1. Das Verfütterungsverbot wird auf alle Wiederkäuer, also auch solche, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden (z. B. Wildtiere, Zootiere), ausgeweitet.
2. Das Verfütterungsverbot für Wiederkäuer wird auf alle tierischen Proteine ausgedehnt.
3. Von dem Verfütterungsverbot werden Eier und Eiprodukte (bisher nur Milch- und Milcherzeugnisse) ausgenommen.
4. Die Herstellung von Fischmehl wird auch in Anlagen zugelassen, die neben Fischmehl weitere Fischprodukte herstellen und zu diesem Zweck gemäß der Richtlinie 90/667/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Die Umsetzung in deutsches Recht ist, soweit erforderlich, im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung erfolgt. Damit diese Regelungen über den 14. November 2002 hinaus gelten, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung verursacht in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen nur geringe Kosten bei den

Ländern. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität der Überwachung durch die Länder abhängig ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch die Verordnung keine zusätzliche Kosten, da die nach der Verfütterungsverbots-Verordnung derzeit geltende Rechtslage unverändert beibehalten werden soll. Zusätzliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.